



P.b.b.
02Z032107M
Erscheinungsort 5020
Salzburg
Verlagspostamt 5020
Salzburg

STADT : SALZBURG

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

30. Dezember 2004
Folge 24/2004

Inhalt

Öffentliches Gut	2
Versteigerungsabgabeordnung 2005	2, 3
Parkgebührenverordnung 1990; Abänderung	3
Friedhofsgebührenordnung 2005	4 – 7
Haushaltssatzung 2005.....	7 – 11
Impressum.....	11
Abfallwirtschaftsgebühren 2005	11, 12
St. Erhard-Apotheke: Antrag auf Erweiterung	12
Landwirtschaftskammer- und Bezirksbauernkammerwahl 2005	12, 13
Hofstallgasse, Max-Reinhardt-Platz: Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge	13
Öffentliche Ausschreibungen	14, 15

Kundmachungen**Flächen-
widmungspläne****Verfahren gemäß
§ 24 Abs.3 ROG 1998****Ansuchen**

keine

Erteilte Bewilligung**Bebauungspläne****Einleitungen****Beschlüsse und Bausperren**

keine

stadt:leben

Das Magazin der Stadt Salzburg für
Politik, Kultur und Service
Ihr direkter Draht
Tel. 8072 – 2357
www.stadtleben.at

**Öffentliches Gut
Gemeingebrauch/
(Ent-) Widmungen**

Magistrat Salzburg

Zahl: 8/04/25769/2004/018

Salzburg, 6. Dezember 2004

Betrifft:**Übernahme von Teilflächen im Bereich des Giselakais
in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg;****Kundmachung**

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 werden auf
Grund der Verfügung des Abteilungsvorstandes der Mag.
Abt. 8 – Finanzverwaltung vom

25.11.2004

Teilflächen der Gsten. 547/1 und 546 je KG Salzburg im
Gesamtausmaß von 29 m² in das öffentliche Gut der
Stadtgemeinde Salzburg übernommen und zum Gemein-
gebrauch gewidmet.

Für den Bürgermeister:
Mag. Rader

Sonstiges

Magistrat Salzburg

Zahl: 8/03/48332/2004/04

Salzburg, 15. Dezember 2004

Betrifft:**Versteigerungsabgabeordnung 2005,
Abgabe von freiwilligen Feilbietungen****Kundmachung**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in
seiner Sitzung vom 15. Dezember 2004 beschlossen:

Versteigerungsabgabeordnung 2005

Aufgrund des § 16 Abs. 3 Ziffer 3 Finanzausgleichsgesetz
2001, BGBl. I Nr. 3/2001 i.d.G.F. wird wie folgt verordnet:

§ 1**Abgabenerhebung**

(1) Die Stadtgemeinde Salzburg erhebt von den im Stadt-
gebiet stattfindenden freiwilligen Feilbietungen beweg-

licher und unbeweglicher Sachen eine ausschließliche Gemeindeabgabe nach Maßgabe dieser Abgabenverordnung (Versteigerungsabgabe).

(2) Als freiwillig gelten Versteigerungen, die vom Eigentümer veranlasst oder in dessen Auftrag durchgeführt werden, sowie die Versteigerungen gemeinschaftlicher Liegenschaften nach § 352 Exekutionsordnung, RGBL. Nr. 79/1896.

§ 2

Bemessungsgrundlage

Die Abgabe wird in einem Hundertsatz des bei der Feilbietung erzielten Erlöses bemessen. Der Versteigerungserlös besteht aus dem Meistbot und dem Wert jener Lasten, die vom Ersteher zusätzlich zum Meistbot zu übernehmen sind. Der Wert solcher Lasten ist bezogen auf den Versteigerungstag in sinngemäßer Anwendung des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, zu ermitteln.

§ 3

Abgabenhöhe

Die Abgabe beträgt für bewegliche Sachen 5 %, für unbewegliche Sachen 2 % des bei der Versteigerung erzielten Erlöses.

§ 4

Abgabenschuldner

(1) Abgabepflichtig ist derjenige, der die Versteigerung beweglicher oder unbeweglicher Sachen durchführt oder durchführen lässt.

(2) Für die Entrichtung der Abgabe haftet der jeweilige Erwerber (§ 5 der Salzburger Landesabgabenordnung – LAO).

(3) Sämtliche Miteigentümer einer zu versteigernden Sache sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabentrichtung, Abgabenerklärung

(1) Die Abgabenschuld entsteht im Zeitpunkt der Zuschlagserteilung.

(2) Der Abgabenschuldner hat die entstandene Abgabenschuld unter gleichzeitiger Einreichung einer Abgabenerklärung bis zum 15. des zweitfolgenden Monats (Fälligkeitstag) bei der Abgabenbehörde zu entrichten.

(3) Gerichte und Notare haben die Durchführung abgabepflichtiger Versteigerungen von unbeweglichen Sachen der Abgabenbehörde in jedem einzelnen Fall durch Übersendung einer Abschrift des Protokolls über die freiwilli-

ge gerichtliche Versteigerung binnen vier Wochen nach Durchführung der Versteigerung mitzuteilen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

Für den Bürgermeister:
Mag. Rader

Magistrat Salzburg

Zahl: 8/03/48332/2004/05

Salzburg, 15. Dezember 2004

Betrifft:

Parkgebührenverordnung der Stadt Salzburg (Parkgebührenverordnung 1990), Abänderung, 17. Novelle; hier: Anhebung des Halbstundentarifes von 0,50 € auf 0,55 €

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2004 beschlossen:

Die Parkgebührenverordnung der Stadt Salzburg (Parkgebührenverordnung 1990), Beschluss des Gemeinderates vom 4. April 1990, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 7/1990 und Nr. 10/1990 (Druckfehlerberichtigung), zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 12. Dezember 2001, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 23/2001 (16. Novelle), wird mit Wirksamkeit ab 3. Jänner 2005 abgeändert wie folgt:

Im § 2 (Höhe der Parkgebühr) wird der Betrag „0,50 €“ durch den Betrag „0,55 €“ ersetzt.

Für den Bürgermeister:
Mag. Rader



STADT : SALZBURG Magistrat

Raumplanung & Baubehörde

Auerspergstraße 7 und Schwarzstraße 44

Montag bis Donnerstag: 8 bis 16 Uhr

Freitag: 8 bis 13 Uhr

Tel. 8072–3311 (ServiceCenter Bauen)

Magistrat Salzburg

Zahl: 7/00/20456/2004/221

Salzburg, 15. Dezember 2004

Betrifft:**Friedhofsgebührenordnung 2005****Kundmachung**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2004 gemäß § 36 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, LGBl. Nr. 84/1986, folgende

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG 2005

beschlossen:

§ 1**FRIEDHOFSGEBÜHREN**

Für die Verleihung von Benutzungsrechten und deren Erneuerung, die Benutzung von Friedhofseinrichtungen und die Beanspruchung von Arbeitsleistungen des Friedhofspersonals werden folgende Gebühren festgesetzt:

Tarifpost (TP) Bezeichnung bzw. Friedhof EURO

1. Grabstellen(erneuerungs-)gebühr

für die Verleihung des Rechtes zur Benutzung einer Grabstelle für die Dauer von je zehn Jahren:

Abschnitt A

für Erdgräber (einfache Gräber)

	Kommunal- friedhof	übrige Friedhöfe
TP 1 Turnusgräber	122,60 €	-
TP 2 Familiengräber		
a) I. Ordnung	452,90 €	574,10 €
b) II. Ordnung	290,20 €	371,90 €
c) III. Ordnung	226,40 €	290,20 €
TP 3 Wandgräber	618,00 €	780,10 €
TP 4 Eckgräber:		
a) bis zu einer Bepflanzungsfläche von 15 m ²	618,00 €	780,10 €
b) für jeden weiteren angefangenen m ² Bepflanzungsfläche	62,80 €	-
TP 5 Mustergräber	807,60 €	-

Abschnitt B

für Erdgräber (mehrfache Gräber)

TP 6 Werden mehrere Gräber (Grabstellenflächen) zu einem Grab mit doppeltem oder mehrfachem Belag zusammengeschlossen, so ist für jede, wenn auch nur teilweise in Anspruch genommene Grabstellenfläche, die entsprechende Gebühr nach Tarifpost 2 bis 5 zu bezahlen.

Abschnitt C

für gemauerte Grabstellen (Familiengrüfte)

	Kommunal- friedhof	übrige Friedhöfe
TP 7 Arkadengrüfte	3.107,70 €	-
TP 8 Wandgrüfte	2.168,00 €	2.711,50 €
TP 9 Grüfte auf freiem Feld: Eckgrüfte:		
a) bis zu einer Bepflanzungsfläche von 30 m ²	1.643,50 €	2.140,60 €
b) für jeden weiteren angefangenen m ² Bepflanzungsfläche	62,80 €	-
TP 10 Grüfte auf freiem Feld: sonstige Grüfte	1.373,70 €	1.673,40 €

Abschnitt D

für Aschengrabstellen

TP 11 I. Ordnung	226,40 €	290,20 €
TP 12 II. Ordnung	198,90 €	-
TP 13 III. Ordnung	122,60 €	-
TP 14 Urnenwandgrab	287,00 €	317,90 €

Abschnitt E

für eine Urnennische

in den Kolumbarienanlagen der Friedhöfe Aigen und Maxglan

TP 15 Urnennische	
a) für zwei Urnen	767,40 €
b) für vier Urnen	1.030,10 €

2. Beisetzungsgebühr

(für alle städtischen Friedhöfe)

TP 16 Für die Beerdigung jeder Leiche in	
a) Turnusgräbern	153,30 €
b) Familiengräbern	450,00 €
c) gemauerten Grabstellen	287,00 €
d) Freigräbern	91,90 €

e) Für die Leichen von Kindern unter zehn Jahren sowie für Särge bis zu einer Länge von 130 cm beträgt die Beisetzungsgebühr jeweils die Hälfte.

TP 17 Für die Urnenbeisetzung

a) für die Beisetzung einer Urne	57,00 €
b) für die Beisetzung ab der 5. Urne	114,00 €

TP 18 für die anonyme Urnenbeisetzung 340,00 €

3. Enterdigungsgebühr (für alle städtischen Friedhöfe)

TP 19 für die Enterdigung einer Leiche (§ 23 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986) in der Höhe des Zweieinhalbfachen der für die entsprechende Grabstelle unter Punkt 2. festgesetzten Beisetzungsgebühr. Die Enterdigungsgebühr ist jedoch nur dann zu entrichten, wenn die Ausgrabung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

4. Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle (Leichenkammer) zur Aufbahrung (für alle städtischen Friedhöfe)

Abschnitt A

für die Benutzung der Leichenhalle
(Aufbahrung, Aussegnung, Pflanzendekoration
und elektrisches Licht)

TP 20 bei Beerdigung in einem Freigrab 12,50 €

TP 21 bei allen anderen Bestattungen
im Kommunalfriedhof, Friedhof Aigen,
Friedhof Maxglan

bis zu 3 Tagen für jeden
weiteren Tag

a) I. Klasse	371,90 €	88,00 €
b) II. Klasse	266,50 €	82,60 €
c) III. Klasse	209,20 €	76,30 €

TP 22 bei allen anderen Bestattungen
im Friedhof Gnigl und Friedhof Morzg

bis zu 3 Tagen für jeden
weiteren Tag

a) I. Klasse	322,40 €	76,30 €
b) II. Klasse	235,10 €	73,10 €
c) III. Klasse	180,00 €	67,50 €

Abschnitt B

für die Aufbewahrung einer Leiche

TP 23 a) außerhalb der Leichenkammer (Aufbahrungskoje) in einem Kühlhaus für jede angefangenen 24 Stunden	34,60 €
b) in einem Schockraum für jede angefangenen 24 Stunden	69,20 €

Zu Abschnitt A) und B):

Hiebei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bzw. aufbewahrt bleiben muss, bei der Berechnung der Gebühren außer Betracht zu lassen.

5. Beistellungsgebühr für Vergabe von Gräften anlässlich der Verleihung des Benutzungsrechtes (für alle städtischen Friedhöfe)

TP 24 Arkadengräfte	9.039,60 €
TP 25 Wandgräfte	4.602,80 €
TP 26 Gräfte auf freiem Feld/Eckgräfte	
a) klein (bis 6m³)	2.529,00 €
b) groß (mehr als 6 m³)	3.072,40 €
TP 27 Gräfte auf freiem Feld/sonstige Gräfte	2.529,00 €
TP 28 Notgruftgebühr für die Benutzung der Notgruft durch eine Leiche für die Dauer bis zu einem Jahr	270,40 €

6. Sonstige Gebühren

(für alle städtischen Friedhöfe)

TP 29 Benutzung der Aussegnungshalle ohne Benutzung der Aufbahrungshalle (einschließlich Pflanzendekoration)	
a) bei einer Beerdigung in einem Freigrab	11,70 €
b) bei allen übrigen Bestattungen	153,00 €
TP 30 Geläute	14,90 €
TP 31 Musik vom Band	23,60 €
TP 32 Orgelspiel (manuell)	36,10 €
TP 33 Lagerung von Grabgegenständen u.dgl. gemäß § 33 Abs. 2 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 für jeden, wenn auch nur begonnenen Monat	3,70 €
TP 34 Beseitigung von Grabgegenständen	
a) Erdgrabstelle einfach	110,00 €
b) Erdgrabstelle doppelt	150,00 €
c) Aschengrabstelle einfach	82,00 €
d) Aschengrabstelle doppelt	112,00 €
TP 35 Enterdigung einer Urne	57,00 €
TP 36 Entnahme eines Sarges aus der Notgruft	209,20 €

TP 37 Entnahme einer Urne aus Denkmalen oder Überurnen	14,90 €
TP 38 Entnahme einer Urne aus Denkmalen oder Überurnen und Wiederbeisetzung in der gleichen Grabstelle	57,00 €
TP 39 Umsargung einer Leiche a) bis zu einer Ruhezeit von 25 Jahren	201,20 €
b) bei einer Ruhezeit ab 25 Jahren	100,70 €
TP 40 Beseitigung eines Metalleinsatzes	95,10 €
TP 41 Säuberung einer Grabstätte pro angefangenem m ²	16,00 €
TP 42 Räumung einer Aschengrabstelle und Wiederbeisetzung in einem Freigrab	72,00 €
TP 43 Konduktführung (ausgenommen bei Gruft- und Erdbestattungen)	60,00 €

7. Friedhofsgebühren für gemeindefremde Personen (für alle städtischen Friedhöfe)

Die

- a) in **Punkt 1.** festgesetzten Grabstellengebühren -
ausgenommen die Erneuerungsgebühr - ,
- b) in **Punkt 2.** festgesetzten Beisetzungsgebühren,
- c) in **Punkt 4.** festgesetzten Benützungsgebühren,
- d) in **Punkt 5.** festgesetzte Beistellungsgebühr für
Vergabe von Grüften anlässlich der Verleihung
des Benützungsrechtes und
- e) in **Punkt 6.** festgesetzten sonstigen Gebühren -
ausgenommen die Gebührensätze für Enterdigung
oder Entfernen von Urnen, für die Umsargung
einer Leiche -

erhöhen sich für die Bestattung von Personen, die in der
Gemeinde weder ihren ordentlichen Wohnsitz noch man-
gels eines solchen im Inland ihren Aufenthalt hatten, um
jeweils 50 Prozent.

§ 2

ENTSTEHUNG DER GEBÜHRENSCHULD, FÄLLIGKEIT UND ZAHLUNGSPFLICHT

(1) Die Gebührenschuld entsteht:

- a) bei der **Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr**
mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung (Verlänge-
rung) des Benützungsrechtes;

b) bei der **Beisetzungsgebühr**
mit der erfolgten Beisetzung der Leiche oder der Urne;

c) bei der **Enterdigungsgebühr**
mit der Vorlage der Bewilligung der Bezirksverwal-
tungsbehörde an die Gemeinde;

d) bei der **Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle**
(Leichenkammer) mit dem Beginn der Benutzung;

e) bei allen **übrigen Gebühren**
mit Beginn der Benutzung der betreffenden Friedhofsein-
richtung oder bei Beanspruchung der betreffenden Ar-
beitsleistung des Friedhofspersonals.

(2) Zur Entrichtung der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr
ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verlei-
hung (Erneuerung, Verlängerung) des Benützungsrechtes
an einer Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der
übrigen Gebühren ist derjenige verpflichtet, dem das Be-
nützungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche oder
Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt, wenn jedoch
dieser selbst bestattet wird, derjenige, der nach § 16
Abs.1 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes
1986 für die Bestattung Sorge zu tragen hat. Sind mehre-
re Personen zur Entrichtung einer Gebühr verpflichtet, so
haften sie hiefür zur ungeteilten Hand.

(3) Für die Festsetzung (Vorschreibung) und Fälligkeit
der Friedhofsgebühren gelten die Bestimmungen der
Salzburger Landesabgabenordnung. Gemäß § 36 Abs.1
letzter Satz des Salzburger Leichen- und Bestattungsge-
setzes 1986 gelten neben der Friedhofsgebührenordnung
die Bestimmungen der jeweiligen Landes- und Gemein-
deverwaltungsabgabenvorschriften, dass nämlich jeden-
falls auch die in Betracht kommenden Gemeindeverwal-
tungsabgaben zu entrichten sind.

§ 3

RÜCKERSTATTUNG VON GEBÜHREN

(1) Im Falle eines vorzeitigen Verzichtes auf das Recht
zur Benutzung einer Grabstelle wird die Hälfte der für die
restliche Dauer des Benützungsrechtes entfallenden Ge-
bühren rückerstattet, wenn das Grab im Zeitpunkt des
Verzichtes als ganzes belegbar ist.
Im übrigen findet keine Rückerstattung statt.

(2) Im Falle der Schließung oder Auflassung eines Fried-
hofes oder Friedhofsteiles sind die erlegten Friedhofsge-
bühren, die sich auf die Zeit nach Schließung oder Auf-
lassung des Friedhofes beziehen, in verhältnismäßiger
Höhe rückzuerstatten.

§ 4

SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1. Jänner

2005 in Kraft und gilt für die ab 1. Jänner 2005 bewirkten gebührenpflichtigen Vorgänge.

(2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg am 5. November 2003 beschlossene und im Amtsblatt Nr. 23/2003, Seite 4 ff kundgemachte Friedhofsgebührenordnung 2004 mit der Maßgabe außer Wirksamkeit, dass sie noch auf vor dem 1. Jänner 2005 bewirkte gebührenpflichtige Vorgänge anzuwenden ist.

Der Bürgermeister:
Dr. Schaden

Magistrat Salzburg
Zahl: 8/00/20396/2004/025

Salzburg, 15. Dezember 2004

Betrifft:
Kanalbenützungsgebühr 2005; Neufestsetzung

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 15. 12. 2004 beschlossen:

Die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 18. 12. 1973 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren (Kanalbenützungsgebührenordnung, Amtsblatt Nr. 25/1973, zuletzt abgeändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 9. 7. 2003, Amtsblatt Nr. 14/2003) wird wie folgt abgeändert:

§ 4 Ziffer 2 lautet: „Die Höhe der Gebühr für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage je Kubikmeter tatsächlichen Wasserverbrauches beträgt im Jahr 2005 EUR 2,31 inkl. USt.“

Der Bürgermeister:
Dr. Schaden



STADT : SALZBURG Magistrat

Frauenbüro

Schloss Mirabell

Montag bis Donnerstag, 7.30 bis 16.00 Uhr,
Freitag, 7.30 bis 12.00 Uhr

Tel. 8072 – 2043, Fax: 8072 – 2066

frauenbuero@stadt-salzburg.at

www.stadt-salzburg.at/frauen

Magistrat Salzburg
Zahl: 8/00/21974/2004

Salzburg, 15. Dezember 2004

Betrifft:
Haushaltssatzung

Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 15. Dezember 2004

Haushaltssatzung 2005

§ 1

Der Voranschlag (Haushaltsplan gemäß § 65 Salzburger Stadtrecht 1966) für das Rechnungsjahr 2005 wird wie folgt festgestellt:

Ordentliche Gebarung	€
Einnahmen	369,011.100
Ausgaben	369,011.100

Außerordentliche Gebarung	
Einnahmen	49,911.400
Ausgaben	49,911.400

Im Einzelnen wird der Voranschlag mit den Beträgen festgestellt, die bei den Voranschlagsansätzen (Einnahmen- und Ausgabenansätzen) und Voranschlagsposten der anliegenden Einzelvoranschläge ausgewiesen sind.

§ 2

Der Wirtschaftsplan der Kongreß, Kurhaus & Tourismusbetriebe der Stadt Salzburg - KKTB für das Wirtschaftsjahr 2005 wird wie folgt festgestellt:

	€
Einnahmen	219.000
Ausgaben	219.000

Von den veranschlagten Einnahmen entfallen 209.000 € auf einen Zuschuss aus dem ordentlichen Haushalt.

§ 3

Der Stellenplan für das Rechnungsjahr 2005 wird mit einer Gesamtsumme

von 2.945 Planstellen,

im Einzelnen für jede besonders angeführte Dienststelle mit den hierfür ausgewiesenen Planstellen festgelegt.

§ 4

Die Hebesätze für Grundsteuer und Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer:
Die Hebesätze werden gemäß § 27 GrStG 1955 und § 16 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 3/2001 bzw. gemäß einer entsprechenden Regelung im Rahmen des noch zu erlassenden Finanzausgleichsgesetzes 2005 für 2005 mit 500 v.H. festgesetzt.
2. Gewerbesteuer:
Soweit für den Zeitraum vor dem 1. Jänner 1994 noch Gewerbesteuer nach dem Ertrag und dem Kapital bzw. nach der Lohnsumme zu entrichten ist, gelten die für die jeweiligen Jahre festgesetzten Hebesätze.

§ 5

(1) Die Ansätze des Voranschlages sind für die Gebarung bindend. Die Haushaltsmittel dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als es bei einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung erforderlich ist (§ 68 Abs. 1 Salzburger Stadtrecht 1966).

(2) Auf die Erzielung der vorgesehenen Einnahmen im veranschlagten Ausmaß ist besonders Bedacht zu nehmen.

(3) Durch die Aufnahme eines Ausgabenbetrages in den Voranschlag wird niemandem ein Recht auf Auszahlung dieses Betrages eingeräumt.

(4) Die im Voranschlag enthaltenen Vergütungsposten dienen nur der Verrechnung innerhalb der Verwaltungszweige (Vergütung) und dürfen nicht für andere Zahlungen in Anspruch genommen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für jene Fälle, in denen eine Leistung, für die ein Ausgabenbetrag im Voranschlag vorgesehen ist, nicht innerhalb der Verwaltungszweige erbracht werden kann und diese Voraussetzung von der für die Erbringung der Leistung zuständigen Dienststelle nachweislich festgestellt ist.

§ 6

(1) Die veranschlagten Ausgabenbeträge (Kredite) stellen unüberschreitbare Höchstbeträge dar. Sie dürfen nur zu den bei den einzelnen Voranschlagsposten bezeichneten Zwecken verwendet werden.

(2) Über diese Ausgabenbeträge darf nur bis zum Ablauf des Rechnungsjahres verfügt werden. Kredite, über die am Schluss des Rechnungsjahres noch nicht verfügt ist, gelten als erspart. In begründeten Ausnahmefällen können nach Vorschlag der Finanzverwaltung im Wege einer vom Gemeinderat zu beschließenden Rücklagenzuführung Ausgabenbeträge in das nächste Rechnungsjahr übertragen werden.

(3) Bei der Verfügung über Ausgabenbeträge ist, abgesehen von den Fällen, in denen die Fälligkeit durch Gesetz oder Vertrag bestimmt ist, nach Möglichkeit auf eine gleichmäßige Verteilung auf das gesamte Rechnungsjahr zu achten.

(4) Vorhaben, für die Mittel in der außerordentlichen Gebarung vorgesehen sind, dürfen erst begonnen und ausgeführt werden, wenn die vorgesehenen Mittel schon vorhanden sind oder ihr rechtzeitiger Eingang rechtlich und tatsächlich gesichert ist.

(5) Bei Abschluss des Rechnungsjahres für ein außerordentliches Vorhaben verbleibende Deckungsmittel (Bestände) sind auf das folgende Rechnungsjahr zu übertragen und zur Bedeckung des für das Vorhaben noch entstehenden Aufwandes heranzuziehen oder, falls das Vorhaben im Rechnungsjahr abgeschlossen wird, zur Bedeckung anderer außerordentlicher Vorhaben zu verwenden. Allfällige Fehlbestände sind ebenso auf das folgende Rechnungsjahr vorzutragen. Für deren Bedeckung ist ehestens zu sorgen.

(6) Unterschiede zwischen der Summe der bei einer Voranschlagsstelle vorgeschriebenen Beträge (Soll, Rechnungsergebnis) und dem bei der Voranschlagsstelle veranschlagten Betrag sind ab einem Ausmaß von 10 % zu erläutern, wenn die Abweichung 10.000 € oder mehr beträgt.

§ 7

(1) Gemäß § 66 Abs. 4 Salzburger Stadtrecht 1966 wird bestimmt, dass folgende Ansätze innerhalb der einzelnen Anordnungsbefugnisse gegenseitig deckungsfähig sind:

- a) die im Sammelnachweis über Leistungen für Personal sowie über Pensionen und sonstige Ruhebezüge enthaltenen Ausgaben;
- b) die Ausgabenansätze bei nachstehend angeführten Voranschlagsposten bzw. -klassen, -unterklassen und -gruppen innerhalb der einzelnen Teilabschnitte:
 - aa) 0, 61, 400, 402 und 409;
 - bb) 403, 456, 457, 459 und 725;
 - cc) 728;
 - dd) Voranschlagsposten der Unterklassen 75, 77 und 78 sowie Voranschlagspost 768;
 - ee) in den Teilabschnitten 85900, 85910, 85920, 85930, 85940 „Seniorenheime“ gleiche Voranschlagsposten;
 - ff) in den Teilabschnitten 21100 „Volksschulen“, 21200 „Hauptschulen“, 21300 „Sonderschulen“ und 21400 „Polytechnische Schulen“ jeweils die in die Anordnungsbefugnis der Magistratsabteilung 2 fallenden Voranschlagspostengruppen 020, 043, 070, 400, 409, 456, 457, 458, 459, 616 und 618;

- c) die unter Abs. 1 lit b lit aa - dd enthaltenen Deckungsfähigkeiten für den außerordentlichen Haushalt im Falle der nachweislichen Herstellung des diesbezüglichen Einvernehmens auch ohne Einschränkung hinsichtlich der Anordnungsbefugnis;
- d) die Ausgabenansätze bei nachstehend angeführten Voranschlagsposten bzw. -klassen, -unterklassen und -gruppen innerhalb des ordentlichen Haushaltes:
aa) 0425, 0435, 0705, 6185, 7005 und 7285;
bb) 0420 (nur innerhalb der Anordnungsbefugnis MD);
cc) 34 und 65;
dd) 630;
ee) 631;
ff) 451, 600, 601, 602, 603;
gg) 670;
hh) 700 und 701;
ii) 710 und 711;
- e) die Einnahmen- und Ausgabenansätze bei nachstehenden Voranschlagsstellen:
aa) 2.61100.8170, 2.61200.8170 und 1.61100.6111, 1.61200.6111;
bb) 2.61100.8171, 2.61200.8171 und 1.61100.6112, 1.61200.6112;
- f) die Ausgabenansätze bei den Voranschlagspostengruppen 004, 070 und 774 innerhalb des Unterabschnittes 851 des außerordentlichen Haushaltes; im Falle der nachweislichen Herstellung des diesbezüglichen Einvernehmens auch ohne Einschränkung hinsichtlich der Anordnungsbefugnis;
- g) die Ausgabenansätze bei den Voranschlagsposten 0425, 0705 und 7285 innerhalb des Vorhabens 01601 „Elektronische Datenverarbeitung“ des außerordentlichen Haushaltes;
- h) die über einen Einnahmenansatz hinaus erzielten Einnahmen (Mehreinnahmen) können zur Deckung von Ausgaben (Mehrausgaben), die mit diesen Einnahmen durch ihre Zweckbestimmung in einem inneren Zusammenhang stehen, herangezogen werden.

(2) Der Bürgermeister, sofern aber die Führung der Finanzangelegenheiten gemäß § 44 Salzburger Stadtrecht 1966 im Namen des Bürgermeisters einem Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat übertragen ist, der Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat, ist ermächtigt, Kreditübertragungen (Virements) bis 15.000 € zu genehmigen (Anhang zur GGO, Punkt 0.22.).

(3) Der Stadtsenat ist ermächtigt, Kreditübertra-

gungen (Virements) von mehr als 15.000 €, sowie Kreditübertragungen (Virements) von weniger als 15.000 €, wenn im Sinne des Abs. 2 einer Kreditübertragung (einem Virement) die Genehmigung ausdrücklich versagt wurde, zu genehmigen (Anhang zur GGO, Punkt 1.2.15.).

(4) Der Stadtsenat ist ermächtigt, zur Bedeckung von überplanmäßigen Ausgaben die im Voranschlag ausgewiesenen allgemeinen Verstärkungsmittel freizugeben. Der Bürgermeister, sofern aber die Führung der Finanzangelegenheiten gemäß § 44 Salzburger Stadtrecht 1966 im Namen des Bürgermeisters einem Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat übertragen ist, der Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat, kann in einem Ausmaß bis zu 5 % des jeweils zu verstärkenden Kredites, maximal aber im Einzelfall bis zu 500 € an Verstärkungsmitteln freigeben, wobei in jedem Einzelfall vorher eine Prüfung des Erfordernisses durch die Stadtbuchhaltung vorzunehmen ist.

§ 8

Wenn sich im Laufe des Rechnungsjahres die Notwendigkeit von Ausgaben ergibt, die im Voranschlag nicht oder nicht ausreichend gedeckt sind und nicht unter die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 bis 3 fallen, hat der Bürgermeister dem Gemeinderat einen Antrag auf Beschlussfassung eines Nachtrages zum Voranschlag mit den erforderlichen Bedeckungsvorschlägen vorzulegen.

§ 9

Gemäß § 68 Abs. 4 Salzburger Stadtrecht 1966 wird der Bürgermeister ermächtigt, Kredite für Zwecke der laufenden Kassengebarung (Kassenkredite) im Höchstbetrag von 5 v.H. der laufenden Einnahmen (der im laufenden Rechnungsjahr veranschlagten ordentlichen Einnahmen und Erträge) aufzunehmen.

§ 10

Die Verfügung von Ausgaben jeder Art ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Gemeinderat und im Rahmen der von ihm erteilten Ermächtigungen dem Stadtsenat, den Ausschüssen und dem Bürgermeister (den Bürgermeister-Stellvertretern und Stadträten) vorbehalten.

§ 11

Insoweit nicht unter Kontrolle der Finanzverwaltung eine Bedeckungsprüfung über elektronische Datenverarbeitung erfolgt, ist vor der Verfügung einer Ausgabe in jedem Falle eine Äußerung der Finanzverwaltung (Abteilung 8) über die Bedeckungsmöglichkeit einzuholen. Zu diesem Zwecke sind die entsprechenden Unterlagen, wie Amtsvorschläge (Original samt Beilagen), Bestellscheine, Fassungsscheine u. dgl. der Finanzverwaltung zur An-

bringung eines Bedeckungsvermerkes zuzuleiten. Vor der Herbeiführung eines Beschlusses eines Kollegialorganes ist jedenfalls eine Äußerung der Finanzverwaltung (Abteilung 8) einzuholen (vergleiche § 43 Abs. 2 MGO).

§ 12

(1) Eine Anweisung von Zahlungen (Auszahlungsanordnung) darf nur getroffen werden,

- a) wenn ihr eine Verfügung im Sinne der Bestimmungen des vorstehenden § 10 zugrunde liegt oder
- b) wenn im Voranschlag selbst Zweck, Gegenstand, Betrag und Empfänger der Zahlung im Einzelnen genau festgelegt sind oder
- c) wenn es sich um Zahlungen zur Erfüllung rechtlicher oder gesetzlicher Verpflichtungen handelt.

(2) Die Anweisungsbefugnis für Zahlungen steht, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, dem Bürgermeister zu. Die Anweisungsbefugnis des Bürgermeisters erstreckt sich in dringenden Fällen bei unvermeidbaren Zahlungen auch auf unbedeckte Ausgaben. In diesen Fällen ist der Gemeinderat unverzüglich in Kenntnis zu setzen und eine Beschlussfassung über die Bedeckung herbeizuführen.

(3) Die Anweisungsbefugnis für Zahlungen bis zum Betrag von 150.000 € steht in ihrem Aufgabenbereich dem Magistratsdirektor, den Abteilungsvorständen und dem Kontrollamtsdirektor zu. Darüberhinaus steht die Anweisungsbefugnis für Zahlungen bis zu einem Betrag von 10.000 € zusätzlich auch den Amts- oder Betriebsleitern im jeweiligen Aufgabenbereich zu, sofern nicht im Einzelfall durch den jeweils zuständigen vorangeführten anweisungsbefugten Vorgesetzten eine Einschränkung in der Ausübung vorgenommen wird, die der Stadtbuchhaltung schriftlich mitzuteilen ist. Weiters wird hinsichtlich des Sachaufwandes der Personalvertretung zusätzlich der Vorsitzende des Hauptausschusses der Personalvertretung bis zu einem Betrag von 10.000 € ermächtigt. Der Magistratsdirektor, die Abteilungsvorstände und der Kontrollamtsdirektor können in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich, wenn dies aus besonderen Gründen zweckmäßig erscheint, darüberhinaus auch einzelnen Bediensteten eine - allenfalls auch sachlich eingeschränkte - Anweisungsbefugnis bis zum Betrag von 10.000 € bzw. für die in die Zuständigkeit der Magistratsdirektion fallenden Angelegenheiten des Zivilrechtswesens von 50.000 € übertragen. Eine solche Ermächtigung ist unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Bestimmung der Haushaltssatzung der Stadtbuchhaltung schriftlich mitzuteilen.

(4) Jede Auszahlungsanordnung bedarf gemäß § 68 Abs. 5 Salzburger Stadtrecht 1966 der Gegenzeichnung durch die Stadtbuchhaltung.

§ 13

Alle Ausgaben, soweit sie im abgelaufenen Rechnungsjahr fällig waren oder über den 31. Dezember des abgelaufenen Rechnungsjahres gestundet worden sind, können bis zum Ablauf des Monats Jänner des nächstfolgenden Rechnungsjahres zu Lasten der Rechnung des abgelaufenen Rechnungsjahres angewiesen werden. Für die Einnahmen gilt Entsprechendes.

§ 14

(1) Soweit gemäß § 10 nicht der Gemeinderat, der Stadtsenat, die Ausschüsse, der Bürgermeister, die Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadträte zuständig sind, kommen für die Verfügung von Ausgaben im Sinne der vorstehenden Bestimmungen die in der vorletzten Spalte der einzelnen Unterabschnitte des Voranschlages bezeichneten Stellen in Betracht. Diese Stellen sind auch nach Maßgabe des § 12 zur Anweisung von Zahlungen zuständig.

(2) Die verwendeten Bezeichnungen bedeuten:

BM	-	Bürgermeister
ST	-	Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadträte
MD	-	Magistratsdirektor, Magistratsdirektion
AV	-	Abteilungsvorstände
AL	-	Amtsleiter
01	-	Abt. 1 - Allgemeine- und Bezirksverwaltung
02	-	Abt. 2 - Kultur- und Schulverwaltung
03	-	Abt. 3 - Wohlfahrtsverwaltung
04	-	Abt. 4 - Seniorenheimverwaltung
05	-	Abt. 5 - Raumplanung und Baubehörde
06	-	Abt. 6 - Bauverwaltung
07	-	Abt. 7 - Betriebsverwaltung
08	-	Abt. 8 - Finanzverwaltung
KA	-	Kontrollamt
KF	-	Krankenfürsorgeanstalt der Magistratsbeamten der Landeshauptstadt Salzburg
PS	-	Peter-Pfenninger-Schenkung
SM	-	Salzburger Museum Carolino Augusteum
SB	-	Salzburger Barockmuseum (Sammlung Rossacher)

(3) Im Falle von Änderungen in der Aufgabenverteilung werden die angeführten Stellen durch jene ersetzt, denen ihre Aufgaben übertragen werden.

§ 15

(1) Die Verfügung der im Voranschlag (Wirtschaftsplan) der Gemeindeunternehmungen vorgesehenen

Ausgaben sowie die Anweisung von Zahlungen (Auszahlungsanordnungen) für diese richtet sich nach den Satzungen der Unternehmungen (§ 63 Salzburger Stadtrecht 1966).

(2) Die Verfügung der in den Untervoranschlägen oder Sondervoranschlägen für sonstige Einrichtungen im Bereich der Gemeindeverwaltung vorgesehenen Ausgaben sowie die Anweisung von Zahlungen (Auszahlungsanordnungen) für diese richtet sich nach den für diese Einrichtungen bestehenden Vorschriften.

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden



STADT : SALZBURG Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 55, Folge 24/2004
30. Dezember 2004

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Pöttinger. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255, Email: info-z@stadt-salzburg.at. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz GmbH, Kommunikationsagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 11), ISDN: 840110-80, Email: office@sinz.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.



STADT : SALZBURG Magistrat

Stadtbücherei

Hauptbücherei

Mo, Do, Fr: 10 – 18 Uhr, Di und Mi:
15 - 19 Uhr Tel. 8072-2450

Kinderbücherei

Mo bis Fr: 15 – 18 Uhr, Do: 10 – 12 Uhr
Tel. 8072 – 2491

Magistrat Salzburg

Zahl: 08/01/57513/2004/001

Salzburg, 15. Dezember 2004

Betrifft:

Festsetzung der Abfallwirtschaftsgebühren für das Jahr 2005

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2004 folgenden Beschluss gefasst:

Die vom Gemeinderat am 15. Dezember 1999 beschlossene und im Amtsblatt Nr. 24/1999, Seite 2 ff, kundgemachte und zuletzt durch den Beschluss vom 5. November 2003 (Amtsblatt Nr. 21/2003 auf Seite 7) geänderte **Abfuhrordnung 2000** wird dahingehend abgeändert, dass die **ANLAGE B** wie folgt zu lauten hat:

"ANLAGE B

(zu § 18 Abfuhrordnung 2000)

Tarif der Abfallwirtschaftsgebühren
für das Kalenderjahr 2005

Folgende Abfallwirtschaftsgebühren (inkl. 10 % Umsatzsteuer) werden festgesetzt, wobei die jeweils in Klammer gesetzte Abfallwirtschaftsgebühr für jene Liegenschaftseigentümer gilt, die die biogenen Abfälle auf der Liegenschaft, auf der sie angefallen sind, kompostieren:

1. für die einmalige Entleerung eines Abfallbehälters 120 l
(§ 5 Abs. 1 lit. a) 3,66 € (3,11 €)
2. für die einmalige Entleerung eines Abfallbehälters 240 l
(§ 5 Abs. 1 lit. b) 7,27 € (6,19 €)
3. für die einmalige Entleerung eines Abfallbehälters 360 l
(§ 5 Abs. 1 lit. c) 10,41 € (8,83 €)
4. für die einmalige Entleerung eines Großraum-Abfallbehälters 770 l
(§ 5 Abs. 1 lit. d) 21,91 € (18,63 €)
5. für die einmalige Entleerung eines Großraum-Abfallbehälters 1.100 l
(§ 5 Abs. 1 lit. e) 31,31 € (26,62 €)

Für jene Liegenschaftseigentümer, denen gemäß § 14 Abs. 2 Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 eine Ausnahme von den Bestimmungen des Abfuhrplanes gewährt wird, wird die Abfallwirtschaftsgebühr (inkl. 10 % Umsatzsteuer), sofern die Abfuhr der Abfälle nicht mindestens einmal wöchentlich durchgeführt wird, mit 5,87 € (4,99 €) pro Entleerung eines Abfallbehälters 120 l (§ 5 Abs. 1 lit. a) festgesetzt.

Liegenschaftseigentümer, die über eine aufrechte Befreiung von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen (§ 17) verfügen, haben 50 % der sich ohne Befreiung ergebenden Abfallwirtschaftsgebühr zu entrichten. Der Gebüh-

renbemessung wird jene Abfallbehälterzahl, - Größe und Entleerungshäufigkeit zugrundegelegt, die vorzuschreiben wäre, bestünde keine aufrechte Befreiung.

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden

Magistrat Salzburg
Zahl: 1/01/57517/2004/002

Salzburg, 16. Dezember 2004

Betrifft:

Mag.pharm. Wolfgang Fischinger als Konzessionär, persönlich haftender Gesellschafter und als Vertreter der St. Erhard-Apotheke Mag. Wolfgang Fischinger & Co.; Antrag auf Erweiterung des bei Erteilung der Konzession zum Betrieb der St. Erhard-Apotheke festgesetzten Standortes

Kundmachung

Mag. pharm. Wolfgang Fischinger als Konzessionär, persönlich haftender Gesellschafter und als Vertreter der St. Erhard-Apotheke Mag. Wolfgang Fischinger & Co, Konzessionsinhaber der St. Erhard-Apotheke, Nonntaler Hauptstraße 10, wohnhaft in 5020 Salzburg, Nonntaler Hauptstraße 10, hat gemäß § 46 Abs. 5 des Apothekengesetzes, RGBI.Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2004, die Erweiterung des bei Erteilung der Konzession zum Betrieb der St. Erhard-Apotheke festgesetzten Standortes ausgehend von der Nonntaler Hauptstraße 1, der Nonntaler Hauptstraße nach Südwest folgend bis zum Schnittpunkt Nonntaler Hauptstraße/Almgasse. Von dort in gedachter Linie zum Schnittpunkt Akademiestraße/Viktorkeldorfer-Straße. Der Keldorfer-Straße nach Nordost folgend bis zu deren Schnittpunkt mit dem Mühlbacherhofweg, von dort in gedachter Linie zum Haus Josef-Preis-Allee 18, von dort in gedachter Linie zum Haus Nonntaler Hauptstraße 1 (Ausgangspunkt) – alle Straßen beidseitig - beantragt.

Die St. Erhard-Apotheke soll sodann von der Nonntaler Hauptstraße 10 in die Petersbrunnstraße 13 verlegt werden.

Die Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 4 und 5 des Apothekengesetzes betroffene Ärzte, welche den Bedarf an einer Standorterweiterung als nicht gegeben erachten, werden aufgefordert, etwaige Einsprüche gegen die Standorterweiterung innerhalb von sechs Wochen vom Tage der Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg an gerechnet, beim Magistrat Salzburg geltend zu machen. Später einlangende Einsprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Für den Bürgermeister:
Der Bürgermeister-Stellvertreter:
Dipl.-Ing. Harald Preuner

Ortswahlbehörde
Salzburg- Stadt
Zahl: 1/02/39067/2004

Salzburg, 15. Dezember 2004

Betrifft:

Landwirtschaftskammer- und Bezirksbauernkammerwahl 2005

Kundmachung

Gemäß § 25 Abs. 4 der Landwirtschaftskammer-Wahlordnung, LKWO 1978, LGBl.Nr. 66/1978, i.d.g.F., wird folgendes kundgemacht:

I.

Die Ortswahlbehörde Salzburg-Stadt hat die Wahlzeit für die am 13.2.2005 stattfindende Wahl von 8.00 bis 13.00 Uhr festgesetzt.

II.

Die Wahlsprengel und die dazugehörigen Wahllokale wurden von der Ortswahlbehörde für die Stadt Salzburg wie folgt festgelegt:

Wahlspr.:	Bereich:	Wahllokal:
1	Innere Stadt Elisabethvorstadt Itzling-Kasern-Sam Gnigl-Langwied Schallmoos	Volksschule Itzling Kirchenstraße 24
2	Riedenburg Leopoldskron-Moos	Volksschule Leopoldskron Moosstraße 78a
3	Parsch Aigen-Abfalter-Glas	Volksschule Aigen Reinholdgasse 18
4	Maxglan-Aighhof Taxham Altstadt-Mülln	Volksschule Maxglan I Siezenheimer Straße 14a
5	Liefering Lehen	Volksschule Liefering Törringstraße 4
6	Gneis-Morzg Nonntal-Herrnau Josefiau-Alpenstraße	Volksschule Morzg Gneiser Straße 58

III.

Gemäß § 27 der Landwirtschaftskammer-Wahlordnung 1978 wird die Verbotszone mit einem Umkreis von 30 Metern, vom Eingang des Wahllokales aus gesehen, bestimmt. Im Gebäude des Wahllokales und innerhalb der oben angeführten Verbotszone ist am Wahltag jede wie immer geartete Wahlwerbung und jede Menschenansammlung sowie das Tragen von Waffen verboten. Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren Dienstvorschriften getragen werden müssen.

Der Ortswahlleiter:
Dr. Lindinger

Magistrat Salzburg
Zahl: 1/02/39067/2004

Salzburg, 17. Dezember 2004

Betrifft:

Beisitzer und Ersatzmitglieder der Sprengelwahlbehörden der Stadt Salzburg für die Landwirtschafts- und Bezirksbauernkammerwahl am 13.2.2005

Kundmachung

Gemäß § 8 Abs. 8 der Landwirtschaftskammer-Wahlordnung, LGBl.Nr. 66/1978 i.d.g.F., werden hiermit die Namen der Beisitzer und Ersatzmitglieder der Sprengelwahlbehörden der Stadt Salzburg für die Landwirtschafts- und Bezirksbauernkammerwahl am 13.2.2005 verlautbart:

Wahlsprengel: 1

Beisitzer: Lettner Martin
Haslinger Sebastian
Weigl Josef

Ersatzmitglieder: Wörndl Georg jun.

Wahlsprengel: 2

Beisitzer: Wirrer Johann
Brunauer Ernst
Altlinger Eva

Ersatzmitglieder: Grömer Ernestine

Wahlsprengel: 3

Beisitzer: Ziller Johann
Zwinger Hertha
Lindner Elisabeth

Ersatzmitglieder: Ziller Anna

Wahlsprengel: 4

Beisitzer: Glück Vinzenz
Huber Franz
Putzhammer Anton

Ersatzmitglieder: Kemetingner Bartholomäus

Wahlsprengel: 5

Beisitzer: Eisl Franz jun.
Iwanoff Peter
Haiml Herbert

Ersatzmitglieder: Grall Johann
Eisl Rosa-Maria

Wahlsprengel: 6

Beisitzer: Winklhofer Anton
Kammeringer Markus
Radauer Peter

Ersatzmitglieder: Scharfetter Anton

Für den Bürgermeister:
Mag. Franz Scheffbaumer

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/04/47436/2000/07

Salzburg, 15. Dezember 2005

Betrifft:

Hofstallgasse, Max-Reinhardt-Platz; Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge

Verordnung

Auf Grund des § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 wird vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg als Bezirksverwaltungsbehörde verordnet:

Für die Hofstallgasse und den Max-Reinhardt-Platz wird ein Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge (§ 52 Z. 6c StVO) erlassen, von dem Taxifahrzeuge, Marktfahrzeuge, gehbehinderte Personen (§ 29b Abs. 4 StVO), die Ladetätigkeit werktags 6.00 – 10.30 Uhr, die Zufahrt von 18.00 – 2.00 Uhr, die Hofzufahrt sowie die Vorfahrt zum Festspielhaus 1 Stunde vor bis 1 Stunde nach einer Aufführung ausgenommen sind.

Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 3 StVO 1960 durch Anschlag auf der Amtstafel kundzumachen und tritt mit dem dem Anschlag folgenden, zweiten Tag in Kraft.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat:
Johann Padutsch



STADT : SALZBURG Magistrat

WirtschaftsService

- Standort- und Bodenpreisberatung
 - Projektkoordinierung
 - Wirtschaftsförderungen
 - Betriebsreportagen im stadt:leben
- Elisabethstrasse 2/4 (Kieselgebäude)
Tel. 8072 – 2042
Fax. 8072 – 3405

wirtschaftsservice@stadt-salzburg.at
www.stadt-salzburg.at/wirtschaft

Öffentliche Ausschreibungen

Der (Die) hier wiedergegebene(n) Text(e) einer Bekanntmachung im (in) Vergabeverfahren ist eine zusätzliche Information. Der rechtsverbindliche Text ist unter www.salzburg.gv.at abrufbar. Die Bekanntmachung unter www.salzburg.gv.at kann auch bereits vor Erscheinen der gegenständlichen Folge des Amtsblattes vorgenommen worden sein.

Magistrat Salzburg
Zahl: 7/02/56993/2004/002

Salzburg, 10. Dezember 2004

Betrifft:
Fuhrpark – 2 Kleinkommunalfahrzeuge
hier: Bekanntmachung

Offenes Verfahren
Unterschwellenbereich

Auftraggeber:
Stadtgemeinde Salzburg

Vergebende Dienststelle:
Mag. Abt. 7/02 - Wirtschaftshof

Gegenstand der Leistung:
Lieferauftrag
Fuhrpark - 2 Kleinkommunalfahrzeuge

Teilangebote zulässig: Nein

Alternativangebote zulässig: Ja

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer. Für Unternehmer aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR Abkommen) ist eine Anerkennung oder Gleichhaltung gem. §§ 373c und 373d GewO 1994 idgF erforderlich. Der Nachweis der Antragstellung ist vor Ablauf der Angebotsfrist beizubringen, ansonsten ist das Angebot auszuschneiden.

Ausschreibungsunterlagen:
Ausschreibungsunterlagen sind verfügbar ab: 15.12.2004

Ansprechperson: Wilfried Plank
Ort: 5020 Salzburg, Siezenheimer Straße 20
Tel: 0662 / 8072 DW 4501 Fax: 2072
E-Mail: wirtschaftshof@stadt-salzburg.at

Ablauf der Angebotsfrist:
Mittwoch, 12.01.2005 08:30 Uhr

Einreichungsort:

Magistrat Salzburg, MD/00 - Haupteinlaufstelle und Hauptauslaufstelle, Mirabellplatz 4 (Schloss Mirabell), 5024 Salzburg

Ende der Zuschlagsfrist: 12.04.2005

Angebotsöffnung:

Mittwoch 12.01.2005 10:00 Uhr
Mag. Abt. 7/02 - Wirtschaftshof, Siezenheimer Straße 20,
Wirtschaftshof - Amtsleitung
Bietern ist die Teilnahme gestattet

Für den Bürgermeister:
Wilfried Plank

Magistrat Salzburg
Zahl: 7/02/57604/2004/002

Salzburg, 16. Dezember 2004

Betrifft:
Abfallwirtschaftsamt – Abfallbehälter für 2005
hier: Bekanntmachung

Offenes Verfahren
Unterschwellenbereich

Auftraggeber:
Stadtgemeinde Salzburg

Vergebende Dienststelle:
Mag. Abt. 7/02 - Wirtschaftshof

Gegenstand der Leistung:
Lieferauftrag
Abfallwirtschaftsamt - Abfallbehälter für 2005

Teilangebote zulässig: Ja

Alternativangebote zulässig: Ja

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer. Für Unternehmer aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR Abkommen) ist eine Anerkennung oder Gleichhaltung gem. §§ 373c und 373d GewO 1994 idgF erforderlich. Der Nachweis der Antragstellung ist vor Ablauf der Angebotsfrist beizubringen, ansonsten ist das Angebot auszuschneiden.

Ausschreibungsunterlagen:
Ausschreibungsunterlagen sind verfügbar ab: 21.12.2004

Ansprechperson: Wilfried Plank
Ort: 5020 Salzburg, Siezenheimer Straße 20
Tel: 0662 / 8072 DW 4501 Fax: 2072
E-Mail: wirtschaftshof@stadt-salzburg.at

Ablauf der Angebotsfrist:

Mittwoch, 19.01.2005 08:30 Uhr

Einreichungsort:

Magistrat Salzburg, MD/00 - Haupteinlaufstelle und
Hauptauslaufstelle, Mirabellplatz 4 (Schloss Mirabell),
5024 Salzburg

Ende der Zuschlagsfrist: 19.04.2005

Angebotsöffnung:

Mittwoch 19.01.2005 10:00 Uhr
Mag. Abt. 7/02 - Wirtschaftshof, Siezenheimer Straße 20,
Wirtschaftshof - Amtsleitung
Bietern ist die Teilnahme gestattet

Für den Bürgermeister:
Dr. Helmut Stadler

Magistrat Salzburg

Zahl: 8/00/52473/2004/002

Salzburg, 21. Dezember 2004

Betrifft:

**Ausschreibung der Finanzierung von Kanalbauvorhaben der Stadtgemeinde Salzburg
hier: Bekanntmachung**

Offenes Verfahren
Unterschwellenbereich

Auftraggeber:

Stadtgemeinde Salzburg

Vergebende Dienststelle:

Mag. Abt. 8/00 – Finanzverwaltung

Gegenstand der Leistung:

Dienstleistungsauftrag
Ausschreibung der Finanzierung von Kanalbauvorhaben
der Stadtgemeinde Salzburg
ABA 81 Gebietskanalisierung Salzburg Gneis-Moos
Nord Darlehen über € 997.000,--
ABA 82 Gebietskanalisierung Salzburg Süd II Darlehen
über € 384.205,--
ABA 83 Gebietskanalisierung Restgebiete Salzburg
Nord-West Darlehen über € 385.000,--

Teilangebote zulässig: Ja

Alternativangebote zulässig: Nein

Geplanter Ausführungszeitraum:

Zuzählungszeitpunkt 1.3.2005

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer. Zum Nachweis der Eignung hat der Bieter mit rechtsgültiger Ferti-

gung des Angebotes zu erklären, dass er über eine Konzession laut § 4 Bankwesengesetz, BGBl. 532/1993 oder eine vergleichbare Zulassung im Heimatstaat gemäß § 9 Bankwesengesetz verfügt.

Ausschreibungsunterlagen:

Ausschreibungsunterlagen sind verfügbar ab: 21.12.2004

Ansprechpartner: Dr. Klaus Pötzelsberger

Ort: 5024 Salzburg, Mirabellplatz 4 (Schloss Mirabell)

Tel: 0662 / 8072 DW 2517, Fax: 2058

E-Mail: finanzverwaltung@stadt-salzburg.at

Ablauf der Angebotsfrist:

Mittwoch, 12.01.2005, 09:00 Uhr

Einreichungsort:

Magistrat Salzburg, MD/00 - Haupteinlaufstelle und
Hauptauslaufstelle, Mirabellplatz 4 (Schloss Mirabell),
5024 Salzburg

Ende der Zuschlagsfrist: 12.02.2005

Angebotsöffnung:

Mittwoch, 12.01.2005 10:00 Uhr
Mag. Abt. 8/00 - Finanzverwaltung, Mirabellplatz 4,
5024 Salzburg, Schloss Mirabell, Zimmer 139
Bietern ist die Teilnahme gestattet

Für den Bürgermeister:
Mag. Wilhelm Rader



STADT : SALZBURG Magistrat

Bürgerservice

Ihr Anliegen ist unser Anliegen:

Mit dem Bürgerservice bietet Ihnen die Stadtverwaltung eine zentrale Anlaufstelle, deren Mitarbeiter Anregungen, Hinweise oder Beschwerden gerne entgegennehmen und weiterbearbeiten.

Schloss Mirabell
Montag bis Donnerstag, 7.30 bis 16.00 Uhr,
Freitag, 7.30 bis 13.00 Uhr
Tel. 8072 - 2000

Pass-Service
Ihr direkter Draht
Tel. 8072 – 3570

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein,
wird nicht nur für Firmen und Betriebe,
sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt
bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle
Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben)
Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens
bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen,
u.v.m. aus der
Stadt Salzburg